

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über gemeinsame Regeln für ein gemeinschaftliches Einfuhrverbot für Felle bestimmter Jungrobben und Waren daraus

»EG-Dok. Nr. 10390/82«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mehrere Mitgliedstaaten haben angesichts der immer lauterwerdenden Forderungen der Öffentlichkeit Maßnahmen getroffen oder geplant, um die Einfuhr von oder den Handel mit Fellen von Jungrobben sowie Waren daraus zu verbieten.

Maßnahmen zur Beschränkung des internationalen Handels müssen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden.

Daher ist es angezeigt, die Einfuhr von Fellen der Jungtiere der Sattelrobbe (whitecoats) und Mützenrobbe (bluebacks) sowie bestimmte Waren daraus in die Gemeinschaft zu verbieten.

Zur wirksamen Anwendung dieser Maßnahme muß eine gemeinsame Liste der betroffenen Waren erstellt werden.

In besonderen Fällen sind Ausnahmen von dem Einfuhrverbot vorzusehen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren in die Gemeinschaft ist verboten.

Artikel 2

Artikel 1 gilt nicht,

- a) wenn die Waren im Rahmen eines Zollgutversandverfahrens oder eines Verfahrens der vorübergehenden Verwahrung in die Gemeinschaft verbracht werden;
- b) wenn die im Anhang unter Nummer 2 aufgeführten Waren von Reisenden mitgeführt werden oder in deren persönlichem Gepäck enthalten sind oder wenn sie zum Umzugsgut von in der Gemeinschaft ansässigen Privatpersonen gehören, sofern weder

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 9. November 1982 – 14 – 680 70 – E – Fi 273/82.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Oktober 1982 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 25. November 1982 angefordert, siehe auch Drucksache 9/2178 Nr. 13

Menge, Art oder Qualität noch sonstige Umstände darauf hindeuten, daß die Waren zu kommerziellen Zwecken eingeführt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemein-

schaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1. ex 43.01 ex 43.02	Pelzfelle, roh, gegerbt oder zugerichtet, auch zu Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt, von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) und der Mützenrobbe (bluebacks)
2. ex 43.03	Waren aus den unter 1 genannten Pelzfellen

Begründung

1. Die alljährliche Jagd auf Jungtiere der Sattel- und Mützenrobben stößt in weiten Kreisen der Öffentlichkeit in der Gemeinschaft und in der ganzen Welt auf moralische Bedenken.

Auch das Europäische Parlament äußerte wiederholt seine Besorgnis über diese Vorkommnisse; die erste schriftliche Anfrage zum Thema „Abschlachtung von Seehunden“ stammt aus dem Jahr 1974; und an sie schlossen sich zahlreiche schriftliche und mündliche Anfragen von Abgeordneten des Europäischen Parlaments an, in denen Gemeinschaftsmaßnahmen gefordert wurden, um der alljährlichen Tötung von Jungrobben Einhalt zu gebieten.

Im März 1982 nahm das Europäische Parlament eine EntschlieÙung zu diesem Thema an, mit der die Kommission unter anderem aufgefordert wurde, „im Wege einer Verordnung einen Einfuhrstopp für alle Felle und Erzeugnisse aus den Jungtieren von Mützen- und Sattelrobben“ zu verhängen.

2. Aufgrund der immer lauter werdenden Forderungen der Öffentlichkeit nach Maßnahmen zur Verhinderung des alljährlichen Massenabschlachtens von Jungrobben haben mehrere Mitgliedstaaten Schritte

Jungrobben haben mehrere Mitgliedstaaten Schritte unternommen oder geplant, um die Einfuhr von oder den Handel mit Fellen von Jungrobben sowie Waren daraus zu verbieten. Daraus erwächst die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft.

3. Die Konsultationen mit Kanada und Norwegen im Hinblick auf den Erlaß eines Verbots der Tötung von neugeborenen Robben sind erfolglos verlaufen.

4. In Anbetracht dessen hält es die Kommission für angebracht, ein gemeinschaftliches Einfuhrverbot für Felle von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) und der Mützenrobbe (bluebacks) sowie von bestimmten Waren daraus zu erlassen.

5. In den Anhang zu der vorgeschlagenen Verordnung sind die Waren aufgenommen worden, für die an den Außengrenzen der Gemeinschaft eine gemeinsame Zollkontrolle eingerichtet werden soll, um das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht zu beeinträchtigen.

Die Kommission schlägt dem Rat daher vor, den beigefügten Vorschlag für eine Verordnung anzunehmen.